



Verordnung über Entschädigungen und weitere Leistungen an die Behördenmitglieder und das Personal vom 1. Juli 2016 (Stand: 12. März 2024)

mit Änderungen vom 25. April 2017, 25. September 2018, 7. April 2020 und 12. März 2024

Der Gemeinderat Arch beschliesst gestützt auf Artikel 16 Abs. 6 Bst. i des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Arch vom 1. Juli 2016:

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Organe sowie des Personals der Einwohnergemeinde Arch.</p> <p>² Es findet keine Anwendung auf die Organe, zu denen ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht. Deren Entschädigung richtet sich nach den bestehenden Verträgen.</p>						
Stundenentschädigung	<p>Art. 2 ¹ Sitzungen, für welche kein Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 besteht, sowie andere Verrichtungen und Tätigkeiten werden grundsätzlich mit einer Stundenentschädigung abgegolten. Diese beträgt pro Stunde brutto CHF 40.00.</p> <p>² Eine abweichende einzelvertragliche Regelung geht dieser Bestimmung vor.</p>						
Sitzungsgeld	<p>Art. 3 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen haben wie folgt Anspruch auf ein Sitzungsgeld:</p> <table><tr><td>Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat und Kommissionen</td><td>CHF 100.00</td><td>pro Sitzung</td></tr><tr><td>Sitzungsgeld Gemeinderat und Kommissionen</td><td>CHF 80.00</td><td>pro Sitzung</td></tr></table> <p>² Zu den Sitzungen mit Anspruch auf ein Sitzungsgeld zählen die Sitzungen des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen, die Ratsbürositzung, die Vorbesprechung einer ständigen Kommissionssitzung (z.B. Baukommission) sowie die Kadersatzung.</p> <p>³ Über die ordentlichen Sitzungen und Anlässe des Gemeinderats und der Kommissionen mit Traktandenliste und Beschluss, inkl. Zirkularbeschlüssen, führt der Sekretär oder die Sekretärin eine Sitzungskontrolle. Diese ist vom Präsidenten und dem Sekretär oder der Sekretärin zur Zahlung anzuweisen, und der Finanzverwaltung jeweils bis spätestens am 10. Dezember des laufenden Jahres abzuliefern.</p>	Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat und Kommissionen	CHF 100.00	pro Sitzung	Sitzungsgeld Gemeinderat und Kommissionen	CHF 80.00	pro Sitzung
Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat und Kommissionen	CHF 100.00	pro Sitzung					
Sitzungsgeld Gemeinderat und Kommissionen	CHF 80.00	pro Sitzung					
Spesenabrechnung	<p>Art. 4 Für Verrichtungen mit einer Stundenentschädigung ausserhalb der ordentlichen Behörden- und Kommissionssitzungen, wie insbesondere Einzelbesprechungen, Besichtigungen, Delegation, Begehungen und Mitarbeitergespräche, ist eine persönliche Spesenabrechnung zu führen.</p>						
Abgabe Auszahlung	<p>Art. 5 Die Spesenabrechnung ist durch die vorgesetzte Stelle visieren zu lassen und der Finanzverwaltung jeweils bis am 10. Dezember des laufenden Jahres abzuliefern.</p>						
Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss	<p>Art. 6 ¹ Die Entschädigung der Mitglieder des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses beträgt pro Person und Anlass CHF 100.00 pro Abstimmung und CHF 150.00 pro Wahl. Bei Wahlen besteht ein Anspruch auf die Mittagsverpflegung.</p> <p>² Das Präsidium wird gleich entschädigt. Eine Entschädigung des Sekretariats entfällt.</p>						

Besondere Entschädigungen	Art. 7 Die Benützung externer Maschinen wird nach Tarif ART entschädigt.						
Reisespesen	Art. 8 ¹ Die Kilometerentschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs zu Geschäftszwecken beträgt CHF 0.70. Wahlweise werden die Kosten für die Billette 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Reisespesen werden nach Aufwand abgegolten. Die Ausgaben sind zu belegen. ² Für Dienstfahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.						
Dienstreisen/-fahrten / Spesen	Art. 9 Die Spesen (z.B. für Billette, Parkgebühren und Mittagessen ¹) werden den Behördenmitgliedern und Angestellten gegen Vorweisung der entsprechenden Quittungen zusammen mit der Spesenabrechnung ausbezahlt.						
Infrastrukturbeitrag	Art. 10 Der Infrastrukturbeitrag beträgt pauschal: <table><tr><td>Gemeinderat</td><td>CHF 500.00</td><td>pro Jahr</td></tr><tr><td>Kommissionsmitglied</td><td>CHF 200.00</td><td>pro Jahr</td></tr></table>	Gemeinderat	CHF 500.00	pro Jahr	Kommissionsmitglied	CHF 200.00	pro Jahr
Gemeinderat	CHF 500.00	pro Jahr					
Kommissionsmitglied	CHF 200.00	pro Jahr					
Kommunikationsentschädigung	Art. 11 ¹ Die Auszahlung einer Kommunikationspauschale für die Verwendung des privaten Mobiltelefons zu Geschäftszwecken ist für die Wegmeister, die Hauswartung Primarschule und die Hauswartung Gemeindezentrum / Mehrzweckhalle vorgesehen. Sie ist funktionsgebunden und beträgt je maximal CHF 250.00 pro Jahr (100%-Pensum). ² Die Vereinbarung einer Auszahlung mit weiteren Angestellten ist möglich.						
Arbeitskleider Werkhof	Art. 12 ¹ Die Kosten für die Erstausrüstung Mitarbeitende Werkhof beträgt einmalig CHF 1'000.00. Die Kosten für den Ersatz der Erstausrüstung Mitarbeitende Werkhof beträgt CHF 400.00 pro Jahr. ² Der Bezug der Arbeitskleider erfolgt über die Arbeitgeberin. Kleiderbezüge, welche die oben erwähnten Beträge überschreiten, werden dem Arbeitnehmer belastet. ³ Spezialausrüstung wird durch die Arbeitgeberin angeschafft und bezahlt.						
Externe Mandate	Art. 13 Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen aufgrund externer Mandate müssen der Gemeinde nicht abgeliefert werden.						
Besondere Leistungen / Gratifikationen	Art. 14 ¹ Bei besonderen Leistungen resp. bei der Übernahme von zusätzlichen Arbeiten während einer bestimmten Zeit kann eine zusätzliche Entschädigung ausbezahlt werden. ² Die Entschädigung beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00.						

¹ max. CHF 25.00 pro Mahlzeit

³ Die Festlegung der Höhe liegt im Ermessen der vorgesetzten Stelle. Die Entschädigung kann auch in Form von Gutscheinen oder Ähnlichem ausbezahlt werden.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	GRB Nr.	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.06.2016	92/2016	01.07.2016	Erlass	Erstfassung
25.04.2017	69/2017		Art. 10	geändert
25.09.2018	148/2018		Art. 11	geändert
07.04.2020	41/2020	01.04.2019	Art. 12	geändert
07.04.2020	41/2020	01.01.2020	Art. 13	geändert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Erlass	neunummeriert (Art. 2 fehlte bisher)
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 3 <i>bisher</i>	totalrevidiert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 4 <i>bisher</i>	totalrevidiert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 5 <i>bisher</i>	geändert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 7 <i>bisher</i>	totalrevidiert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 8 <i>bisher</i>	geändert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 9 <i>bisher</i>	geändert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 10 <i>bisher</i>	totalrevidiert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 11 <i>bisher</i>	geändert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 12 <i>bisher</i>	geändert
12.03.2024	24/2024	01.01.2024	Art. 12 Abs. 2	eingefügt